

ALT Version 2009

Leistungsvereinbarung

Zwischen

1. Einwohnergemeinde Allschwil

Adresse:

vertreten durch **Dr. Anton Lauber**, handelnd als Gemeindepräsident, sowie **Sandra Steiner**, handelnd als Gemeindeverwalterin,
und

2. Einwohnergemeinde Schönenbuch

Adresse:

vertreten durch **Markus Oser**, handelnd als Gemeindepräsident, sowie **Marcel Friederich**, handelnd als Gemeindeverwalter

(im Folgenden: die **Gemeinden**)

als **Leistungsbestellerinnen**

sowie dem

3. Verein Spitex Allschwil-Schönenbuch

vertreten durch **Roland Achermann**, handelnd als Präsident des Vorstandes, sowie **Peter Kury**, handelnd als Geschäftsleiter

(im Folgenden: die **SpitexAS**)

als **Leistungserbringer**

betreffend

**Anbieten von spitalexterner Haus- und Krankenpflege sowie
Betreuung in der Tagesstätte**

(im Folgenden: die **Dienstleistungen**)

1. Kapitel: Allgemeines

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinden haben gemäss § 79 Gesundheitsgesetz BL die Koordination und das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicherzustellen. Sie tragen die daraus entstehenden Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter und eines angemessenen Anteils der Leistungsbezüger.
- 1.2 Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Erbringen von Dienstleistungen durch die SpitexAS nach Massgabe der vorliegenden Leistungsvereinbarung.
- 1.3 Diese Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der SpitexAS und legt die gegenseitigen Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.

2. Gesetzliche und weitere Grundlagen / Verbindlichkeiten

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, SR 832.10, insbesondere Art. 24 f., 32, 35, 44 ff., 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995, SR 832.102, insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995, SR 832.112.31, insbesondere Artikel 7, 8 ff., 20, 24, 33 f.
- Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 06. Oktober 2006, AS 2007 5779, insbesondere Ziffer 24
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946, SR 831.10, insbesondere Art. 101bis
- Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) (Vernehmlassung abgeschlossen)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (GesG) vom 21. Februar 2008, SGS 901, insbesondere § 79
- Geltende Tarifverträge zwischen santésuisse Basel und Spitex-Verband Basel-Landschaft
- Qualitätsmanual Spitex Schweiz, Spitex Verband Schweiz, Ausgabe 2000
- Finanzmanual Spitex Schweiz, Spitex Verband Schweiz, Ausgabe 2006
- Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS-Richtlinien)

2. Kapitel: Ziele, Aufgaben und Leistungen der SpitexAS

3. Ziele

- 3.1 Die SpitexAS fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- 3.2 Die SpitexAS ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.
- 3.3 Die SpitexAS stellt die Wahrung der Würde ihrer Klientinnen und Klienten sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher.

4. Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen der vertragsschliessenden Gemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde.

1. Abschnitt: Hauptleistungen

5. Allgemeine Leistungen

Die Leistungen beinhalten insbesondere:

- Die Beratung und Anleitung zum Erkennen und Einsetzen von Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfelds (Hilfe zur Selbsthilfe);
- Die pflegerischen, therapeutischen und psychiatrischen Massnahmen;
- Die Unterstützung der Klientinnen und Klienten in der Alltagsbewältigung und Hauswirtschaft;
- Die Unterstützung und Beratung bei Abnahme der körperlichen, kognitiven und psychischen Fähigkeiten und Möglichkeiten;
- Nach Bedarf: Triage zu Fachstellen wie z.B. zu sozialen Diensten oder zu Ärzten.

6. Pflege

Die SpitexAS übernimmt pflegerische Dienstleistungen gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung.

7. Hauswirtschaft und Betreuung (oder betreuende Aufgaben)

Die SpitexAS übernimmt bestimmte hauswirtschaftliche und betreuende Tätigkeiten. Diese werden im Anhang dieser Leistungsvereinbarung ausgeführt und konkretisiert.

8. Tagesstätte

- 8.1 Die SpitexAS stellt das Angebot einer Tagesstätte sicher. Das Dienstleistungsangebot wird im Anhang dieser Leistungsvereinbarung ausgeführt und konkretisiert.
- 8.2 Die in der Tagesstätte erbrachten Pflegeleistungen werden gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung erbracht.

9. Umsetzung des Dienstleistungsangebotes

- 9.1 Die SpitexAS betreibt ein gut erreichbares, kundenorientiertes Spitex-Zentrum, in welchem die Spitex-Dienstleistungen koordiniert werden. Für die Umsetzung des Dienstleistungsangebotes verpflichtet sich die SpitexAS, entsprechende Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen.
- 9.2 Die SpitexAS koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten und stationären Gesundheits- und Sozialwesens.

2. Abschnitt: Weiteres

10. Ablehnung von Einsätzen

- 10.1 Die SpitexAS kann die Erbringung von Dienstleistungen unter folgenden Voraussetzungen ablehnen:
 - Bei den Mitarbeitenden namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen nicht oder nicht mehr zumutbarer Betreuungssituation;
 - Bei Androhung von Gewalt;
 - Bei Tötlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen;
 - Bei Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien;
 - Wenn die Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, können die Leistungen eingestellt werden.

- 10.2 Eine Leistungseinstellung erfolgt nach Massgabe des Qualitätsmanuals Spitex Schweiz, Spitex Verband Schweiz, Ausgabe 2000, und erst nach einer Abklärung seitens der SpitexAS über mögliche Auswirkungen der Leistungseinstellung.

11. Delegation und Case-Management

- 11.1 Die SpitexAS bietet die Leistungen dieser Vereinbarung und des Anhangs grundsätzlich selber an.
- 11.2 Spitex-Dienstleistungen dürfen bei komplexen Fällen (u.a. Spitex-Dienstleistungen für Kinder, Palliativpflege) von der SpitexAS delegiert werden.
- 11.3 Sie hat die Kompetenz, Aufträge an Dritte zu erteilen, unter der Voraussetzung, dass die gleichen Qualitätsrichtlinien angewendet werden.
- 11.4 Wenn mehrere Personen und Institutionen beteiligt sind, liegt die Fallführung bei der SpitexAS. Sie berät ihre Klientinnen und Klienten, koordiniert deren Betreuung, führt ein entsprechendes Dossier und ist für das Rechnungswesen respektive dessen Kontrolle verantwortlich.
- 11.5 Die entsprechenden Dienstleistungen der SpitexAS sind mit der Jahrespauschale abgegolten.

12. Qualitätssicherung

- 12.1 Die SpitexAS erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Qualitätsvorgaben des Spitex-Verbandes Schweiz.
- 12.2 Die Sicherheit des Personals der SpitexAS wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).
- 12.3 Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3. Kapitel: Personelles

13. Grundsätze Personal

- 13.1 Die SpitexAS beschäftigt den Aufgaben entsprechend ausgebildetes, fachlich und sozial kompetentes Personal.
- 13.2 Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildung.

- 13.3 Sie pflegt einen intensiven Kontakt zu den Berufsschulen und stellt entsprechende Praktikums- und Lehrstellen zur Verfügung.

14. Anstellungsbedingungen

- 14.1 Die SpitexAS ist für ihr Personalwesen verantwortlich.
- 14.2 Die Anstellungsbedingungen sowie das Lohnsystem der SpitexAS orientieren sich am Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft.
- 14.3 Die SpitexAS trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Sinne der Artikel 2ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Mann und Frau.

4. Kapitel: Leistungen der Gemeinden / Finanzielles

1. Abschnitt: Gemeinden

15. Unterstützungspflicht der Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die SpitexAS bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere die Funktionen der politischen Interessenvertretung.

16. Kostenübernahme überkommunaler Dienstleistungen

Die Gemeinden begleichen die Originalrechnungen der Drittanbieter, die von der SpitexAS genehmigt wurden. Die Zahlungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu leisten.

2. Abschnitt: Finanzielles

17. Ausgangslage

Die Einnahmen der SpitexAS setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Leistungen
- Kostenbeteiligung der Gemeinden
- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen

18. Klientinnen- / Kliententarife

- 18.1 Für die gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gilt, im Verhältnis zu den Klientinnen und Klienten, der im aktuellen, zwischen dem Spitex-Verband Basel-Landschaft (SVBL) und der santésuisse gemäss Art. 46 KVG abgeschlossenen Tarifvertrag festgelegte Tarif.
- 18.2 Für alle anderen Spitex-Leistungen, die nicht dem Tarifvertrag nach Art. 46 KVG oder den Richtlinien des SVBL unterstehen, gelten die von der SpitexAS genehmigten und den Gemeinden zur Kenntnis gebrachten, sozialverträglichen Tarife.

19. Finanzierungsbeiträge der Gemeinden

Die Jahrespauschale für die einzelnen Gemeinden für die Dauer bis zur Einführung der leistungsabhängigen Finanzierung beträgt verbindlich:

- Allschwil: CHF 1'556'940
- Schönenbuch: CHF 101'860

Vorbehalten bleiben die Anpassungsmechanismen gemäss Ziffer 20.1 hiernach.

20. Anpassungsmechanismen (Zuschläge/Abzüge)

20.1 In Ausnahmefällen, so insbesondere bei:

- a) Einer Änderung der Gesetzesgrundlagen auf Stufe Bund und/oder Kanton;
- b) Änderungen im kantonalen Personalrecht;
- c) Veränderungen der Tarifverträge durch die santésuisse;
- d) unvorhergesehenen Auflagen von Bund/Kanton/Krankenkassen, deren Umsetzung auf Seiten der SpitexAS einen ausserordentlichen Mehraufwand bedeuten;
- e) massiven Zunahmen der Dienstleistungen (z.B. bei arbeitsintensivem Case Management im Zusammenhang mit von überregionalen Anbietern ausgeführten Dienstleistungen), welche personalkostenrelevant sind. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, auf begründetes Gesuch durch die SpitexAS hin, Verhandlungen über zusätzliche Finanzierungsbeiträge seitens der Gemeinden zu führen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinden der SpitexAS unter den gleichen Bedingungen ein begründetes Gesuch um Kürzung der Pauschalen unterbreiten.

- 20.2 Die Jahrespauschalen werden alljährlich auf der Basis des Novemberindex des Vorjahres der Entwicklung der allgemeinen Teuerung angepasst, erstmals per 1.1.2010 für die Leistungen pro 2010, ausgehend vom Landesindex der Konsumentenpreise, Stand beim Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung 102,5 Punkte (Januar 2009; Basis Dezember 2005 = 100 Punkte), mit der Massgabe, dass die unter Ziffer 19 hiervoor vereinbarten Jahrespauschalbeiträge im Sinne von teuerungsbedingten Mindestbeiträgen nicht unterschritten werden können.

21. Zahlungsmodus

- 21.1 Die Gemeinden leisten der SpitexAS gemäss auf der Basis des Liquiditätsplans der SpitexAS gemeinsam festzulegendem Zahlungsplan regelmässige Akontozahlungen.
- 21.2 Nach Abschluss jedes Rechnungsjahres werden etwaige Zuschläge oder Abzüge der Gemeinden gemäss Ziffer 20.1 hiervoor auf der Basis folgender, bis zum 30. April des Folgejahres einzureichender, Vorjahresunterlagen berechnet:
- Von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen genehmigte Jahresrechnung samt Jahresbericht;
 - Finanzielle Kennzahlen;
 - Statistiken sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle.
- 21.3 Erfolgt aufgrund Ziffer 20.1 eine Anpassung der Geldleistungen, so erfolgt eine Nachzahlung bzw. eine Verrechnung mit der Jahrespauschale des laufenden Jahres bis zum 31. Mai.

5. Kapitel: Controlling

1. Abschnitt: Aufgaben der SpitexAS

22. Buchführungspflicht

Die SpitexAS führt ihre Bücher ordnungsgemäss nach Massgabe der Bestimmungen von Artikel 957ff. OR sowie des Finanzmanuals des Spitex-Verbandes Schweiz.

23. Auskunftspflicht

Zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Ziffer 21.2 hiervoor unterbreitet die SpitexAS den Gemeinden bis spätestens zum 15. Juni noch auf der Basis der im laufenden Jahr geltenden Tarifsätze für die Budgetierung der Gemeindebeiträge des Folgejahres nachstehende Unterlagen:

- Das Budget nach Leistungs- und Tarifgruppen für das Folgejahr;

- einen Bericht über die Entwicklung des Betriebes inkl. Jahreshochrechnung.

2. Abschnitt: Kompetenzen der Gemeinden

24. Einsichtsrecht

Vertreter der Kontroll- und Aufsichtsorgane der Gemeinden sind berechtigt, zwecks Kontrolle der Vertragserfüllung durch die SpitexAS und in Absprache mit deren Organen, Einsicht in alle dazu erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Die Gemeindevertreter haben dabei den Persönlichkeitsschutz aller involvierten Personen zu gewährleisten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Konfliktregelung

1. Abschnitt: Leistungsstörungen

25. Feststellen einer Leistungsstörung

- 25.1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine oder beide anderen Vertragsparteien ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommen, hat sie diese sofort schriftlich an ihre Pflichten zu erinnern und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung zu setzen.
- 25.2 Soweit erforderlich, einigen sich die Vertragsparteien über Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen.

26. Finanzierungswirksame Leistungsstörungen

Erbringt die SpitexAS wesentliche, ihr aufgrund der vorliegenden Vereinbarung obliegende Dienstleistungen aus Gründen, die sie selbst schuldhaft zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise, so steht den Gemeinden das Recht auf angemessene Kürzung bzw. Rückzahlung der Finanzierungsbeiträge gemäss Ziffer 20.1 hiervor zu.

2. Abschnitt: Konfliktregelung

27. Verhandlungspflicht

- 27.1 Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Parteien zur Verhandlung verpflichtet.

- 27.2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 27.3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) beschreiten.
28. Nicht betroffene Leistungen
- Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

7. Kapitel: Vertragsdauer und Vertragsauflösung

29. Vertragsdauer

- 29.1 Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziffer 30 hiernach wird sie fest und für alle Parteien unkündbar mindestens bis zum 31. Dezember 2012 abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
- 29.2 Auf das Ende der festen Vertragsdauer kann die Leistungsvereinbarung von jeder Gemeinde und/oder von der SpitexAS jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf den 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt werden, erstmals somit per 31. Dezember 2012.
- 29.3 Die SpitexAS nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

30. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 30.1 Bei schwerwiegender Pflichtverletzung kann die vorliegende Leistungsvereinbarung nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung im Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsfall von jeder Partei auch während der festen Vertragsdauer unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist jeweils auf Jahresende gekündigt werden.
- 30.2 Eine solch ausserordentliche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn:
- a) die Leistungen gemäss Ziffer 5 fortfolgende hiervor trotz gemäss Ziffer 25 und 27 hiervor vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbracht werden;
 - b) wissentlich falsche Auskünfte erteilt werden;
 - c) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden;
 - d) die Sozialabgaben nicht bezahlt werden;
 - e) eine Partei zahlungsunfähig geworden ist

- f) vertragswesentliche Gesetzesgrundlagen auf Stufe Bund und/oder Kanton geändert werden.
- g) die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus Gründen, die die andere Partei bzw. die anderen Parteien zu vertreten hat/haben, objektiv unzumutbar ist. In diesem Fall kann die Leistungsvereinbarung unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf Jahresende gekündigt werden.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

31. Einführung Kostenrechnung/ Wechsel des Finanzierungsmodells

Die SpitexAS verpflichtet sich, ab 1. Januar 2010 eine aussagekräftige Kostenrechnung, welche auf der Grundlage der Kostenrechnung des Spitex-Verbandes Schweiz basiert, einzuführen. Diese bildet die Basis für die leistungsabhängige Finanzierung (Subjektfinanzierung), die das in dieser Leistungsvereinbarung festgelegte Finanzierungsmodell ab dem 1. Januar 2013 ablösen wird.

32. Anhang und Delegation

- 32.1 Die im jeweiligen, aktuellen Anhang definierten Leistungen bilden integrierenden Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.
- 32.2 Sie können mit Einverständnis aller Parteien unter Einhaltung der Schriftform jederzeit geändert werden. Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil delegiert dem Gemeinderat Allschwil die Vertragskompetenz über den Anhang.
- 32.3 Die Regelungen des Anhangs dürfen dem Inhalt des Hauptvertrages nicht widersprechen, nicht über dessen Regelungsgehalt hinausgehen oder dessen Anwendung vereiteln. Sie sind im Sinne des Hauptvertrages auszulegen und zu interpretieren.

33. Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung, mit eingeschlossen eine Änderung oder Aufhebung der vorliegenden Bestimmung, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Parteien in Schriftform. Die Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung können durch konkludentes Verhalten nicht geändert werden.

34. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig oder nichtig sein oder sollten notwendige Regelungen fehlen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und die entfallenden bzw. fehlenden Bestimmun-

gen sollen als ersetzt gelten durch Bestimmungen, welche den ursprünglich angestrebten Zweck der Vereinbarung in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklichen.

35. Ausfertigung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei übernimmt ein originales und durch alle Parteien unterzeichnetes Exemplar.

36. Genehmigungsvorbehalt

Die Leistungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch sowie des Einwohnerrates der Einwohnergemeinde Allschwil.

Für die Spitex Allschwil-Schönenbuch

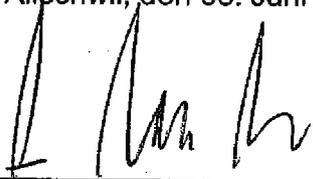
Allschwil, den

Präsident des Vorstandes:

Geschäftsleiter:

Für die Einwohnergemeinde Allschwil

Allschwil, den 05. Juni 2009



Gemeindepäsident:



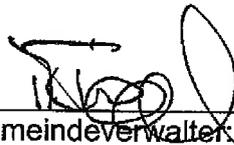
Gemeindevorwallerin:

Für die Einwohnergemeinde Schönenbuch

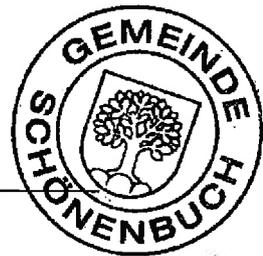
Schönenbuch, den 12. Juni 2009



Gemeindepäsident:



Gemeindevorwaller:



Genehmigt durch den Gemeinderatbeschluss der Gemeinde Allschwil vom 22. April 2009
GRB 263.09.

Genehmigt durch den Einwohnerratsbeschluss der Gemeinde Allschwil vom 27. Mai 2009.

Genehmigt durch den Gemeinderatbeschluss der Gemeinde Schönenbuch vom
20. April 2009, GRB 93.

ANHANG

Zusätzliche Vereinbarungsbestimmungen mit der SpitexAS

Leistungsangebot

Die SpitexAS bietet folgende Leistungen an:

- 1 Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause
- 2 Pflege zu Hause
- 3 Tagesstätte
- 4 Weitere Leistungen

1. Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause

1.1. Leistungsangebot

Das Angebot umfasst folgende Leistungen

Hauswirtschaft (HW) und Betreuung (Betr.)

Vor jeden Einsatz wird eine Bedarfsabklärung gemacht. Der Bedarf wird in regelmässigen Abständen überprüft

1. staubsaugen, flaumen, abstauben
2. aufräumen, Leergut entsorgen, Zeitungen bündeln, Abfallsäcke hinausstellen
3. Boden aufziehen
4. Küche, Bad und Toilette reinigen
5. betten, Bettwäsche wechseln
6. waschen und bügeln
7. kleinere Flickarbeiten
8. Kinder betreuen (nur in Kombination mit weiteren HW Leistungen)
9. Einkaufszettel zusammen mit Klient/Klientin abfassen, einkaufen oder begleiten zum Einkaufen, in Therapie oder zum Arzt, Spaziergänge
10. Botengänge: Post, Arzt, Apotheke, Chem. Reinigung, Schuhmacher
11. rüsten und kochen, in Kombination mit weiteren HW Leistungen
12. Küche aufräumen, Geschirr waschen und versorgen
13. Briefkasten leeren
14. Zimmerpflanzen pflegen

Folgende Arbeiten führt die SpitexAS nicht aus:

1. Fenster und Treppenhäuser reinigen
2. Gartenarbeiten
3. Laub rechen
4. Schnee räumen
5. Grundreinigungen
6. Estrich und Keller reinigen
7. Wohnungsräumungen/Umzüge
8. Zahlungsverkehr

1.2 Leistungsempfänger

Leistungsempfänger
sind

- EinwohnerInnen der Gemeinden Allschwil und Schönenbuch

1.3 Zeitliche Verfügbarkeit

Die umschriebenen Leistungen werden zeitlich wie folgt sichergestellt

	tagsüber, von... bis...
Montag - Freitag	07:00 – 17:00 in Ausnahmefällen bis 20:00h
Samstag, Sonntag	Kein Angebot

2 Pflege zu Hause

2.1 Leistungsangebot

- Das Angebot umfasst Leistungen gemäss. Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV Art. 7
- Ausnahme: Lit. b Pkt. 10: Fusspflege bei Diabetikern

2.2 Leistungsempfänger

Leistungsempfänger
sind

- EinwohnerInnen der Gemeinden Allschwil und Schönenbuch

2.3 Zeitliche Verfügbarkeit

Die Leistungen werden wie folgt sichergestellt:

Montag - Sonntag	07:00 - 12:00
	13:30 - 20:00
	20:00 – 07:00 Bereitschaftsdienst (Pikett- dienst)

3 Tagesstätte

3.1 Leistungsangebot

Die SpitexAS bietet folgende Leistungen an:

Die Tagesstätte ist ein Glied in der Behandlungskette zwischen Hilfe und Pflege zu Hause (mit oder ohne Spitex) und der stationären Pflege.

Pflegeleistungen

Pflegeleistungen nach Art. 7 KLV

Aktivierung

Aktivierung der motorischen und kognitiven Fähigkeiten (bei Bedarf Einzelaktivierung).

Betreuung

Anleitung und Hilfestellung bei Aktivitäten wie Basteln und Werken, Singen, Gesellschaftsspiele, Kochen, Altersturnen, Spaziergänge, Gesprächsrunden und gemütlichem Beisammensein.

Transport

Organisation des Transportes.

3.2 Leistungsempfänger

Leistungsempfänger
sind

EinwohnerInnen der Gemeinden Allschwil und Schönenbuch
EinwohnerInnen aus anderen Gemeinden (nicht subventioniert)

3.3 Zeitliche Verfügbarkeit

Die Leistungen werden wie folgt sichergestellt

	tagsüber, von... bis...
Montag - Freitag	08:30 – 17:00
Samstag, Sonntag	Kein Angebot

4 Weitere Leistungen

4.1 Leistungsangebot

Die SpitexAS bietet folgende zusätzlichen Leistungen an

Besorgungen

Mietmaterial

Verkauf von Pflegematerial

4.2 Leistungsempfänger

Leistungsempfänger
sind

– EinwohnerInnen der Gemeinden Allschwil und Schönenbuch

4.3 Zeitliche Verfügbarkeit

Die Leistungen werden wie folgt sichergestellt:

	07:00 - 12:00
Montag - Sonntag	13:30 - 17:00

in Ausnahmefällen bis 20:00h

4.4 Abgeltung

Die Abgeltung der hiervor aufgeführten Leistungen sind in der Jahrespauschale integriert

Allschwil,

Spitex Allschwil – Schönenbuch

Präsident:

Geschäftsleiter:

Roland Achermann

Peter Kury

Allschwil,

Einwohnergemeinde Allschwil

Präsident:

Verwalterin:

Dr. Anton Lauber

Sandra Steiner

Schönenbuch, 12. Juni 2009

Einwohnergemeinde Schönenbuch

Präsident:

Verwalter:

Markus Oser

Marcel Friederich

